

6 AZR 442/16 - Massenentlassungsschutz - Benachteiligung von Personen in Elternzeit

Hiervon ausgehend hielt der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts die Kündigung gegenüber einer Arbeitnehmerin vom 10. März 2010 für wirksam, die sich zur Zeit der wegen einer Betriebsstilllegung durchgeführten Massenentlassungen in [Elternzeit](#) befand und deren Arbeitsverhältnis erst nach Ablauf des Zeitraums von 30 Kalendertagen gekündigt wurde, obwohl sich die Kündigungen der übrigen Arbeitsverhältnisse mangels einer ordnungsgemäßen Konsultation des Betriebsrats gemäß § [17 KSchG](#) als unwirksam erwiesen hatten (*BAG 25. April 2013 – 6 AZR 49/12 -*).

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 8. Juni 2016 – 1 BvR 3634/13 – dieses Urteil aufgehoben, weil es die Klägerin in ihren Grundrechten aus Art. 3 iVm. [Art. 6 GG](#) verletze. Die Klägerin werde unzulässig wegen der von ihr in Anspruch genommenen [Elternzeit](#) und wegen ihres Geschlechts benachteiligt, wenn ihr der Schutz vor Massenentlassungen versagt werde, weil das Abwarten der wegen der [Elternzeit](#) notwendigen behördlichen Zustimmung zur Kündigung dazu geführt habe, dass die Kündigung erst nach Ablauf des 30-Tage-Zeitraums erklärt wurde. In diesen Fällen gelte der 30-Tage-Zeitraum auch dann als gewahrt, wenn die Antragstellung auf Zustimmung der zuständigen [Behörde](#) zu der Kündigung innerhalb dieses Zeitraums erfolgt sei.

An diese nationalrechtliche Erweiterung des Entlassungsbegriffs bei Massenentlassungen durch das Bundesverfassungsgericht ist der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts ungeachtet der Probleme gebunden, die ua. dann entstehen, wenn die behördliche Zustimmung erst außerhalb der 90-tägigen Freifrist des § [18 Abs. 4 KSchG](#) erteilt wird oder wenn bei einer Arbeitnehmerin in [Elternzeit](#) die Kündigung als solche zugleich Teil einer zweiten, § [17 KSchG](#) unterfallenden Welle von Kündigungen ist. Der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat deshalb nun auf die Revision der Klägerin festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 10. März 2010 nicht aufgelöst worden ist.

[Bundesarbeitsgericht](#), Urteil vom 26. Januar 2017 – [6 AZR 442/16](#) – [BAG PM 04/2017](#)

Vorinstanz: Hessisches [Landesarbeitsgericht](#), Urteil vom 31. Oktober 2011 – 17 Sa 761/11 –